

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Canan Bayram, Harald Ebner, Markus Tressel, Lisa Badum, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Das Tierschutzgesetz und sein Vollzug werden dem Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz und dem daraus folgenden Effektivitätsgebot für den Tierschutz nicht gerecht. Nicht nur in jüngster Vergangenheit, sondern bereits seit längerer Zeit zeigen die Recherchen investigativer JournalistInnen und von Tierschutzorganisationen deutlich, dass der Schutz von Tieren in gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung, Schlachtung und bei Transporten in einer großen Zahl von Fällen nicht gewährleistet ist. Auch wenn diese Berichte – in Relation zu den in Deutschland aktiven Betrieben und gehaltenen Tieren – nur eine sehr kleine Zahl von TierhalterInnen und Tieren betreffen, weisen die Rechtstat-sachen auf grundlegende Defizite im Vollzug des deutschen Tierschutzrechts und Tierschutzstrafrechts hin. Das Tierschutzstrafrecht führt ein Schattendasein im Nebenstrafrecht. Zentrale Mängel sind gegen Europäisches Recht verstoßende erhebliche Kontrolldefizite mit der Folge der Nichtentdeckung und Nichtverfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Vollzugsdefizite bei der Ahndung entdeckter Tierschutzstraftaten – insbesondere im Bereich der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltung und Tiernutzung (insbes. Tiertransporte, Schlachtung) – sowie insbesondere die bisherige Strafandrohung, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen steht. Die Defizite sind so tiefgreifend, dass auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Gutachten über Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung (von März 2015, S.250) von erheblichen Mängeln im Tierschutz sprach.¹ Auch der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme „Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen

¹ <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/agr-veroeffentlichungen.html>

Umgang mit Nutztieren“ die Vollzugsmängel im deutschen Tierschutzrecht deutlich benannt.² Der Sprecher der Arbeitsgruppe Tierwohl des Deutschen Ethikrates, der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Steffen Augsberg formuliert dies so: „Ich jedenfalls kenne kein Rechtsgebiet, in dem so heuchlerisch vorgegangen wird, wie im Tierschutzrecht. Das Tierschutzgesetz verspricht eine Menge und ist voller schöner Formulierungen, die suggerieren, dass der Mensch verpflichtet ist, sich angemessen am Tierwohl zu orientieren: Tiere werden etwa respektvoll als ‚Mitgeschöpfe‘ bezeichnet, mit denen ‚artgerecht‘ umzugehen ist. Nur die Wirklichkeit sieht ganz anders aus.“³

B. Lösung

Zwecks Erhöhung der Sichtbarkeit und Beachtung der Strafbarkeit sowie als Beitrag zu effektivem Vollzug geltenden Rechts wird § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei Beibehaltung der strafbaren Tathandlungen in das Kernstrafrecht überführt (§ 141 Absatz 1 StGB neu). Zur Schließung von Strafbarkeitslücken werden für besondere Garanten der Tiere (TierbetreuerInnen/HalterInnen oder AmtsträgerInnen) sowie bei gewerbsmäßiger und/oder bandenmäßiger Begehung Strafschärfungen eingeführt (§ 141 Absätze 2 bis 3 StGB neu). Zudem werden bei leichtfertiger und bei versuchter Tierquälerei Strafbarkeitslücken geschlossen (Absätze 4 und 5 neu).

C. Alternativen

Beibehaltung der Defizite bei der Verfolgung von Tierquälerei.

D. Kosten

Nicht bezifferbare Mehrausgaben für Strafverfolgungsorgane und Gerichte in den Ländern; nicht bezifferbare Mehrausgaben für den Bund.

² Deutscher Ethikrat am 16. Juni 2020, <https://www.ethikrat.org/pressekonferenzen/veroeffentlichung-der-stellungnahme-tierwohllachtung-zum-verantwortlichen-umgang-mit-nutztieren/>

³ Interview in LTO v.3.7.2020, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/massentierhaltung-tierschutz-tierwohl-toennies-ethikrat-fleisch-grundrechte-schweine-kastenstand/>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 141 wie folgt gefasst:
„§ 141 Tierquälerei“
2. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Tierquälerei

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 als Tierhalter, Tierbetreuer oder in seiner Eigenschaft als Amtsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Tat gewerbsmäßig begeht.

(3) Wer die Tat nach Absatz 2 als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 oder 2 verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 2 Satz 1 leichtfertig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(5) Der Versuch der Taten nach Absatz 1 bis 3 ist strafbar.

(6) Tierbetreuer ist auch derjenige, der ein Tier zu betreuen hat, unabhängig davon, ob er dieser Aufgabe tatsächlich nachkommt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. § 17 wird aufgehoben.
4. In § 19 Absatz 1 werden
 - a) die Angaben nach Nummer 1. wie folgt gefasst: „eine Straftat nach § 141 des Strafgesetzbuchs oder § 20 Abs. 3 oder § 20a Abs. 3 dieses Gesetzes oder“
 - b) folgende Sätze angefügt: „Gleiches gilt für Beförderungsmittel, die bei den in Satz 1 genannten Straftaten verwendet worden sind. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.“
5. In § 20 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Angaben „§ 17“ durch „§ 141 des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Strafverfolgung der Tierquälerei nach § 17 des geltenden Tierschutzgesetzes weist eine geringe Verfolgungsquote und geringe Sanktionierungspraxis auf. Der Vollzug des Tierschutzrechts bedarf daher der konsequenten Verbesserung auch im strafrechtlichen Bereich. Eine Veränderung der in § 17 TierSchG unter Strafe gestellten Handlungen ist hierfür nicht erforderlich. Allerdings bedarf es einer Aufwertung des Tatbestandes in der Praxis. Strafbarkeitslücken im Bereich des Versuches und der leichtfertigen Begehung sind zu schließen. Besondere Unrechtsgehalte, die in der besonderen Stellung von TäterInnen als GarantInnen oder AmtsträgerInnen liegen können, sind strafscharfend zu berücksichtigen. Gleiches gilt für gewerbs- und bandenmäßige Begehung.

Der Gesetzentwurf und seine Begründung übernehmen die Vorschläge von Prof. Dr. Jens Bülte unter Mitarbeit von ref. iur. Anna-Lena Dihlmann, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Universität Mannheim, aus deren Gutachten „Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei – Entwurf einer Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch“, das im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2020 erstellt wurde (abrufbar unter https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/tierschutz/PDF/2011_Gutachten_Reform_des_Tierschutzkriminalstrafrechts.pdf). Darauf wird ergänzend vollumfänglich verwiesen.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) und Nummer 20 (Tierschutz) GG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Änderung in Artikel 1 sieht die Einführung eines neuen § 141 StGB vor.

Zu §141 Abs. 1

Absatz 1 ist Wortgleich mit § 17 TierSchG g.F.. Die Strafvorschrift des § 17 TierSchG hat sich grundsätzlich bewährt. Für eine Übernahme der Strafvorschrift gegen Tierquälerei in das Strafgesetzbuch sprechen im Wesentlichen drei Argumente:

1. Die Tierquälerei ist strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht aus dem Kernbereich des Strafrechts.
2. § 17 TierSchG ist nicht nur Teil des spezifischen Fachrechts für bestimmte Berufs- oder Gesellschaftsgruppen, sondern ein sog. „Jedermannsdelikt“. Die Strafvorschrift richtet sich nicht nur an gewerbliche TierhalterInnen und LandwirtInnen, sondern an alle BürgerInnen.
3. Die Sichtbarkeit und die Beachtung der Strafbarkeit kann durch eine Verortung im Strafgesetzbuch erhöht werden, um so zu einem effektiven Vollzug geltenden Rechts beizutragen.

Die Verschiebung des Straftatbestandes fördert aus kriminalpolitischer Sicht den Vollzug des Tierschutzrechtes. In der Folge werden sich auch Standardkommentare mit der Vorschrift beschäftigen. Für die Praxis der Strafverfolgungsorgane ist die Vorschrift präsender und wird eher in die Überlegungen über die Verfolgung von Straftaten einbezogen. Die Vorschriften über den Tierschutz werden eher Gegenstand der juristischen Pflichtausbildung. Die Strafvorschrift soll nicht länger „ein Schattendasein“ im Tierschutzgesetz führen (siehe Gutachten von *Bülte/Dihlmann*, Seite 18 ff.).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum Standort: Die Einordnung der Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch sollte dort erfolgen, wo sie mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut oder Interesse sachgerecht eingepasst werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Einfügung in den siebenten Abschnitt über die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 bis 145d StGB) sinnvoll. Trotz der möglichen sachlichen Nähe zu den Umweltdelikten ist jedoch eine Verortung in den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Diskussion sinnvoll. Gegen eine Verortung in den gemeingefährlichen Delikten der §§ 306 ff. StGB spricht, dass die Tierquälerei weniger die unmittelbare Gefährdung der Allgemeinheit, als mehr die ethischen Grundlagen des Zusammenlebens umfasst wie etwa §§ 130, 130a, 131, 140 StGB.

Zu § 141 Abs. 2 (erhöhte Strafdrohung für Tierhalter/Tierbetreuer, Amtsträger und gewerbsmäßige Begehung)

TierhalterInnen und TierbetreuerInnen sowie AmtsträgerInnen stehen in besonderer Stellung zu den Tieren, die sie zu betreuen haben. Ihnen kommt eine besondere Garantienstellung zu, Tiere in Ihrer Obhut vor Gefahren zu schützen. Tierquälerei aus dieser spezifischen Stellung heraus folgt ein besonderer Unrechtsgehalt, dem mit tierschutzrechtlichen Kontrollen, aber auch durch besondere Strafandrohungen, zu begegnen ist. Gleiches gilt für die gewerbsmäßige Begehung. Tierquälerei aus Gründen von Kostenersparnissen oder als Geschäftsmodell weist einen erhöhten Unrechtsgehalt auf.

Mit Blick auf den Strafraum des Grunddelikts von drei Jahren Freiheitsstrafe ist diese Erhöhung des Strafraums maßvoll, aber auch notwendig, um das erhöhte Unrecht der Tat zu erfassen.

Zu § 141 Abs. 3 StGB (erhöhte Strafdrohung für gewerbsmäßige Bandenbegehung)

In § 141 Abs. 3 StGB-E sieht der Entwurf eine weitere Qualifikation für Fälle vor, in denen TäterInnen handeln, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Straftat nach § 141 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB-E zusammengeschlossen haben und als Bande Straftaten nach § 141 Abs. 2 StGB-E begehen. Grund für die gegenüber § 141 Abs. 2 StGB-E erhöhte Strafdrohung ist die besondere Gefahr für die Interessen Einzelner und der Allgemeinheit, die von Banden ausgeht, die sich zur Begehung bestimmter Straftaten zusammengeschlossen haben. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die aufgrund einer Bandenabrede (vgl. BGH NStZ 2006, 574) vereinbart haben, in Zukunft eine noch unbestimmte Zahl von Straftaten bestimmter Art zu begehen.

Die Entstehung von Bandenstrukturen im Bereich der Tierschutzkriminalität ist nicht fernliegend, wenn etwa UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen von Lieferbetrieben, TierhalterInnen- und Schlachtbetrieben oder VeterinärInnen tätig werden und sich alle vom wirtschaftlichen Erfolg der Nutzung von Tieren abhängig fühlen. Hier kann es aufgrund der persönlichen Beziehungen zu einer länger andauernden Zusammenarbeit kommen, die den innerbetrieblichen Ablauf zwischen Personen ebenso prägen wie die Vorgänge zwischen Betrieben und Unternehmen.

Zu § 141 Abs. 4 StGB (Leichtfertigkeitstrafbarkeit)

Die leichtfertige Begehung von Tierquälereistraftaten sollte dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie von den in Absatz 2 S. 1 genannten GarantInnen begangen wird. Dies folgt auch der spezifischen Stellung der TäterInnen als BeschützerIn der ihnen anvertrauten Tiere. Die Androhung der Strafbarkeit, auch für die leichtfertige Herbeiführung tatbestandlicher Erfolge oder sonstiges leichtfertiges Handeln, ist im Strafgesetzbuch genauso bekannt wie im sog. Nebenstrafrecht. Verletzen die Personen ihre besondere Garantienpflicht aus grober Achtlosigkeit, so ist dies strafwürdiges Unrecht, aber im Vergleich zum Vorsatzdelikt mit vermindertem Strafraum zu berücksichtigen.

Zu § 141 Abs. 5 StGB (Versuchsstrafbarkeit)

Bereits in einem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 29.9.1995 (BT-Drs. 13/2523) war eine Versuchsstrafbarkeit für die Tierquälerei vorgesehen. Da es sich bei § 141 Abs. 1 StGB-E um ein Delikt handelt, das einen zurechenbaren tatbestandlichen Erfolg voraussetzt, bietet sich für die Versuchsstrafbarkeit ein Vergleich mit gleichartigen Delikten an. Dabei wird deutlich, dass systematisch ver-

gleichbare Vergehen (also Erfolgsdelikte) regelmäßig im Versuch mit Strafe bedroht sind, etwa die Körperverletzung (§ 223 Abs. 2), die Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2 StGB), die Nötigung (§ 240 Abs. 3 StGB) und die Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 2 StGB).

Zu Artikel 2

Folgeregelungen.

Die Verschiebung der Strafvorschrift in das StGB muss auch mit Blick auf die Einziehung Berücksichtigung finden, so dass § 19 TierSchG anzupassen ist. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht. Es muss weiterhin eine Einziehung nach § 74a StGB möglich sein. Identisches gilt für die Möglichkeit der Anordnung eines Tierhaltungsverbots in § 20 TierSchG. Auch hier muss der Verweis angepasst werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.